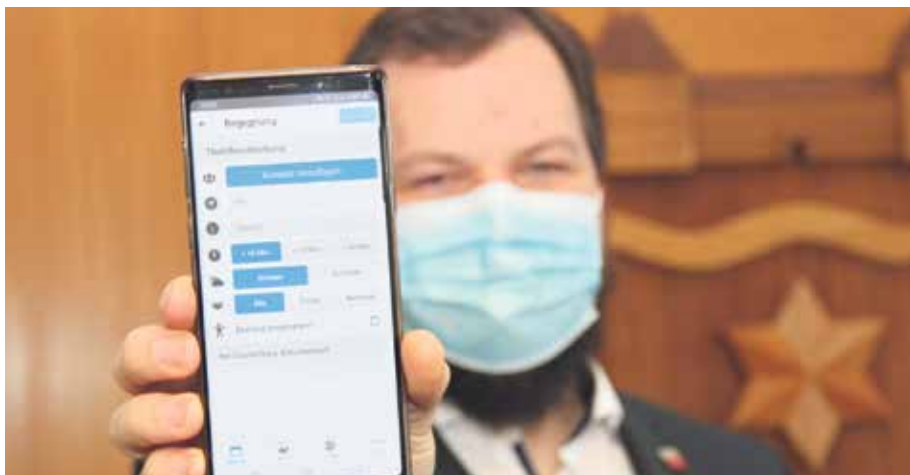


Amtlicher Teil

| | |
|--------------------------------------|------|
| Allgemeinverfügungen des Landkreises | S. 2 |
| Bekanntmachungen von Zweckverbänden | S. 3 |

Nichtamtlicher Teil

| | |
|------------------------------------|-----|
| Stellenausschreibungen | S.6 |
| Ausschreibung einer Dienstleistung | S.7 |



„Mit dem digitalen Kontakttagebuch das Gesundheitsamt im Fall der Fälle zu unterstützen, rät Landrat Onno Eckert.“

Landrat wirbt für Führung des Kontakttagebuches Praxisorientierte Anwendung erleichtert die Kontaktverfolgung

Gotha | Ein digitales Kontakttagebuch ist ein wichtiges Hilfsmittel, um Gesundheitsämtern im Falle einer Covid-19-Erkrankung eine möglichst vollständige Liste von Kontaktpersonen zur Verfügung stellen zu können.

Nutzer einer solchen App können darin freiwillig ihre Begegnungen notieren, um im Fall einer Infektion mit dem Coronavirus das Gesundheitsamt effektiv bei der Verfolgung der Infektionsketten zu unterstützen.

So hat beispielsweise das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises (MKK), dem der Landkreis Gotha partnerschaftlich verbunden ist, gemeinsam mit hessischen Softwareentwicklern das digitale Kontakt-Tagebuch „Cluster Diary“ weiterentwickelt. Die App ist bereits seit mehreren Wochen verfügbar und wurde an die praktischen Belange der Gesundheitsämter angepasst.

Landrat Onno Eckert empfiehlt diese Anwendung, die dank des Engagements des MKK um praxisorientierte Ergänzungen erweitert worden ist und deren Schnittstellen zum Gesundheitsamt angepasst wurden. Diese Software ist neben der Corona-Warn-App des Bundes, die seit dem letzten Update auch ein Kontakttagebuch enthält, die einzige flächendeckende Anwendung im Rahmen der

Pandemie.

„Der Main-Kinzig-Kreis hat mit seinem Engagement bei der Weiterentwicklung der Cluster-Diary-App einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die Pandemie zu bekämpfen. Da auch hier im Landkreis die Infektionszahlen weiter steigen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger, diese App oder eine andere Form eines Kontakttagebuches zu nutzen, um im Fall der Fälle dem Gesundheitsamt die Kontaktnachverfolgung leichter und vor allem schneller zu ermöglichen. Denn nur mit einer schnellen Unterbrechung der Kontaktketten können wir die Pandemie eindämmen“, so Landrat Onno Eckert, der nachdrücklich an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, die neu entwickelte App herunterzuladen und zum Einsatz zu bringen.

Die „Cluster Diary-App“ hat einiges zu bieten. Ein editierbares Ampelsystem zeigt an, mit wie vielen Menschen der Nutzende an welchen Tagen Kontakt hatte. Tippt man im „Kalender“ auf ein bestimmtes Datum, lassen sich die Kontaktpersonen und Begegnungen verwalten.

Dort kann die Dauer einer Begegnung eingetragen sowie der Ort hinterlegt werden.

Weiter auf Seite 7

Bürgersprechstunde: Am Freitag, 5. Februar, steht Landrat Onno Eckert von 13 bis 14:30 Uhr im Rahmen seiner Bürgersprechstunde „Freitag ab eins macht Onno deins“ via WebEx für Online-Gespräche zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Landrat auf diesem Weg ins Gespräch kommen wollen, werden gebeten, sich bei Inge Daniel unter der Telefonnummer 03621 214287 bzw. per E-Mail an i.daniel@kreis-gth.de anzumelden. Die Zugangsdaten für die Videokonferenz werden ihnen dann rechtzeitig übermittelt.

Gebühren ausgesetzt: Für den Januar 2021 setzt der Landkreis Gotha die Pflicht zur Zahlung der Hortgebühren aus. Bereits gezahlte Hortgebühren für Januar werden erstattet oder verrechnet.

Eingeschränkte Öffnungszeiten: Bei der Bargeldkasse des Landkreises entfällt ab dieser Woche vorläufig die Öffnungszeiten freitags von 9 bis 11:30 Uhr. Bürgerinnen und Bürger, die Bareinzahlungen vornehmen wollen, können dies vorläufig jeweils dienstags von 13:40 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags 13:40 Uhr bis 17:30 Uhr im Landratsamt erledigen.

Beratung: Der Soziale Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen bietet seit 15 Jahren eine kostenlose und unabhängige Beratung in Gotha und Waltershausen an. Wegen der aktuellen Lage entfällt derzeit die persönliche Beratung. Dafür bietet die zertifizierte Beratungsstelle des DSB Ortsverein Weimar e. V. immer mittwochs von 10-12 Uhr und 13-16 Uhr eine telefonische, schriftliche oder elektronische Beratung für Menschen mit Hörproblemen an.

Die Beratungsstelle ist telefonisch (03643/422155), per Fax (03643/422157) und E-Mail erreichbar (E-Mail: sozialer-dienst@ov-weimar.de, Internet: www.ov-weimar.de)

Landratsamt Gotha

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. mit § 13 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) erlässt der Landkreis Gotha aufgrund des Überschreitens Inzidenzwerts von 300 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus, folgende Allgemeinverfügung:

I. Personen, die mittels eines Antigennachweises durch fachkundiges medizinisches Personal positiv auf den Erreger SARS-Cov-2 getestet worden sind, müssen dies unverzüglich dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt anzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und muss die die Testung vornehmende Person und deren fachliche Befähigung hierzu erkennen lassen. Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes sind Personen nach Satz 1 verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder der Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

II. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung gem. § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verantwortliche Personen auszuschließen. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

III. Sitzungen der Kommunen sowie deren Verbände gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht. Sie tritt am 15.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 07.02.2021 außer Kraft.

Begründung:

Im Landkreis Gotha ist der Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nachhaltig überschritten. Gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 sowie nach dem Thüringer Corona Eindämmungserlass vom 01. Dezember 2020 sind in diesem Fall weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu ergreifen. Die Maßnahmen sind geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu mindern, Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung machen die Allgemeinverfügung erforderlich, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert - Siegel - Gotha, 15.01.2021
Landrat

Landratsamt Gotha

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Allgemeinverfügung

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Gotha erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im LK Gotha halten, folgende

Allgemeinverfügung

I. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Rinderbestände im Landkreis Gotha nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 (2) als bestätigter Fall gelten.

II. Sofern trächtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen; in Rinderbestände im Landkreis Gotha verbracht werden sollen, müssen sie vor ihrer Verbringung,

- sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,
- sofern sie weniger als 150 Tage trächtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trächtigkeit gemeinsam gehalten wurden.

III. Sofern es sich um trächtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt II nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung

- einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen werden und bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnom-

- menen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
- b. vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
- IV. Jeder Bestand mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom oder mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689, unterliegt einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Nr. 18 TierGesG. Die Verbringungssperre kann auf Antrag durch das VLÜA Gotha aufgehoben, wenn
- a. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden, und
- b. alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden, und
- c. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.
- V. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Ziffer IV können durch das VLÜA Gotha auf Antrag in Form einer Einzeltierverbringung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf **und**
- a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
- b. sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.
- VI. Zur Überwachung der Freiheit der Thüringer Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.
- VII. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V wird angeordnet.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- IX. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Begründung für ihren Erlass können Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Gotha, Mauerstraße 20, 99867 Gotha sowie unter <https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 08.01.2021

Die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist durch eine Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz seit dem 1. Januar 2021 im gesamten Gebiet des Freistaats Thüringen verboten. Diese Allgemeinverfügung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2020 (S. 338) veröffentlicht. Sie ist ebenfalls auf der Website des TLV (<https://verbraucherschutz.thueringen.de/tierschutz/tiergesundheits>) einzusehen.

Ungültigkeitserklärung aller Kennmarken zu den Fischereiaufseherausweisen

Mit Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) zum 25. September 2020 erhalten Fischereiaufseher von der für die Bestellung zuständigen unteren Fischereibehörde einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 3 der ThürFischAVO. Bestehende Fischereiaufseherausweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum, eine Verlängerungsoption der alten Dokumente besteht nicht. Weiterhin entfällt zukünftig bei der Ausstellung eines Fischereiaufseherausweises die Übergabe einer Kennmarke, da diese nicht mehr Bestandteil der Ausführungsverordnung ist. Infolgedessen sind alle Kennmarken für ungültig zu erklären und bei der unteren Fischereibehörde unter Angabe des vollständigen Namens per Post oder per Einwurf in den Briefkasten abzugeben.

Anschrift der Unteren Fischereibehörde:

Landratsamt Gotha
Untere Fischereibehörde
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

WAZV „Schilfwasser-Leina“

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ Trinkwasser / Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) (GVBl. 1992, Nr.14, S. 232) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) in der jeweils gültigen Fassung hat der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ mit Beschluss-Nr. 07-10-2020 in seiner Verbandsversammlung am 28.10.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 für die Bereiche Wasser und Abwasser wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

| 1. im Erfolgsplan | Wasser | Abwasser | Gesamt |
|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|
| die Erträge | 1.461.169 € | 2.427.156 € | 3.888.325 € |
| die Aufwendungen | -1.403.169 € | -2.462.860 € | -3.866.030 € |
| der Jahresgewinn/-verlust | 58.000 € | -35.704 € | 22.296 €* |
| 2. im Vermögensplan | Wasser | Abwasser | Gesamt |
| die Einnahmen | 882.358 € | 6.016.519 € | 6.898.876 € |
| die Ausgaben | 882.358 € | 6.016.519 € | 6.898.877 €* |
| * Rundungsdifferenz +/- 1 € | | | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für Rückzahlungen an den Bereich Trinkwasser für investive Maßnahmen sind im Bereich Abwasser im Jahr 2021 i. H. v. 2.050 T€ vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind für 2021 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 640.000 €, davon 240.000 € für Wasser und 400.000 € für Abwasser, festgesetzt.

§ 5

Aus dem Wirtschaftsplan 2021 ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Haushaltspläne der Mitgliedsgemeinden / Straßenbauasträger:

| | |
|--|-----------|
| Kostenbeteiligung für die Herstellung der gemeinsam genutzten Anlagen zur Straßenentwässerung: | 484.450 € |
| Verbandsumlage für den kommunalen Anteil an Betriebskosten der Straßenoberflächenentwässerung: | 197.020 € |

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

gez. Klöppel -Siegel- Friedrichroda, den 14.01.2021
Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit bekanntgemacht.

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschluss – Nr. 07-10-VV-2020 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 28.10.2020 die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
- Das Landratsamt Gotha – Der Landrat – hat mit Schreiben vom 08.01.2021 die Haushaltssatzung 2021 genehmigt.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung 2021 kann in diesem Jahr aufgrund der geltenden Rechtsverordnungen während der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Zeitraum vom 29.01.2021 bis 12.02.2021 persönlich in den Räumen des Zweckverbandes eingesehen werden.

Sie finden die Haushaltssatzung 2021 und den dazugehörigen Wirtschaftsplan außerdem bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.schilfwasser-leina.de.

gez. Klöppel Friedrichroda, den 14.01.2021
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden im Zusammenhang mit der geänderten Richt- linie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 18.07.2018

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (WAG) gibt als kommunaler Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung hiermit öffentlich bekannt, dass ab sofort Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen privater und sonstiger Bauherren entgegen- genommen werden. Dies gilt für Gebiete, in denen der Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abwasserbeseitigungs- konzept dauerhaft nicht vorgesehen ist. Förderfähig ist das gesamte Verbandsgebiet des Zweckverbandes. Nicht zuwen- dungsfähig nach dieser Richtlinie sind Aufwendungen für Kleinkläranlagen für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken.

Formulare für die Bearbeitung eines Fördermittelantrages finden Sie im Internet unter:
<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Kleinklaer- anlagen>

Hier sind auch alle Unterlagen aufgelistet, die der Antragstellung beizufügen sind. Anträge für das Jahr 2021 sind **bis zum 31.03.2021** beim Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden, Kindleber Straße 188, 99867 Gotha, einzureichen. Der WAG wird als Aufgabenträger gegenüber dem Antragsteller beratend und gegenüber der Thüringer Aufbaubank vorschlagend tätig. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet allein die Thüringer Aufbaubank. Auf Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

Als Ansprechpartner beim Wasser- und Abwasser- zweckverband ist der Sachbearbeiter, Herr Stephan Seeber, erreichbar unter Tel.: 03621 - 387 460, zuständig.

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

Abwicklung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Flößgraben/Leina“

Aufforderung an Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche

Mit Beschluss Nr.: 125 der Versammlung vom 18.11.2020 und der Veröffentlichung der Genehmigung der Auflösung im Amtsblatt des Landkreises vom 14.01.2021 gilt der Gewässer- unterhaltungsverband „Flößgraben/Leina“ zum 31.12.2020 als aufgelöst.

Gläubiger des Gewässerunterhaltungsverbandes „Flößgraben/ Leina“ werden hiermit aufgefordert, bis zum 31.05.2021 ihre Ansprüche an folgende Adresse mit dem Betreff: Abwicklung GUV „Flößgraben/Leina“ zu richten:

Gewässerunterhaltungsverband „Flößgraben/Leina“
z.H. Herrn Thomas Klöppel
Tambacher Str. 2
99887 Georgenthal

gez. Thomas Klöppel
Abwickler des GUV

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Betriebszweig Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7 S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra mit Beschluss Nr. 11/2020 in seiner Verbandsversammlung am 10.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage* beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

| | |
|--|-------------|
| im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von | 3.118.769 € |
| mit Aufwendungen in Höhe von | 3.246.358 € |
| mit einem Jahresverlust in Höhe von | 127.589 € |

und

| | |
|---|-------------|
| im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von | 2.047.536 € |
| mit Ausgaben in Höhe von | 2.047.536 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 3.105.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra -Siegel- Ohrdruf, 21.01.2021

Jobst
Verbandsvorsitzender

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 11/2020 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 10.11.2020 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 – Betriebszweig Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.01.2021 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-

förderungsmaßnahmen in Höhe von 1.000.000 € wird genehmigt.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 3.105.000 € werden genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2021 nicht.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2021 – Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992, S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7 S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband mit Beschluss Nr. 13/2020 in seiner Verbandsversammlung am 10.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage* beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

| | |
|--|-------------|
| im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von | 5.982.325 € |
| mit Aufwendungen in Höhe von | 5.979.057 € |
| mit einem Jahresgewinn in Höhe von | 3.268 € |

und

| | |
|---|-------------|
| im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von | 6.320.486 € |
| mit Ausgaben in Höhe von | 6.320.486 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 4.855.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 268.120 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweck -Siegel- Ohrdruf, 21.01.2021
zweckverband Apfelstädt-Ohra

Jobst
Verbandsvorsitzender

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 13/2020 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 10.11.2020 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 20.01.2021 hat der Landrat des Landkreises

Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.500.000 € wird genehmigt.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 4.855.000 € werden genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2021 nicht.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2021 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung liegt in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

– Ende des Amtlichen Teils –

Nichtamtlicher Teil

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung nachfolgende Stelle aus:

**„Mitarbeiter Schulsachbearbeitung“ (m/w/d)
an der Regelschule Crawinkel und der
Regelschule Ohrdruf im Amt für Bildung,
Schulen, Sport und Kultur**

Die Tätigkeit umfasst die

- Organisation und Koordinierung des Büroablaufes im Schulsekretariat, Postbearbeitung;
- Anfertigung von Schreiben;
- Führung und Registratur von Aktenlagen, Erstellung von Statistiken;
- Bearbeitung von Schülerbeförderungsanträgen;
- Beschaffung und Verwaltung von Büromaterial;
- Unterstützung der Schulleitung bei schulorganisatorischen Maßnahmen;
- Gebührenabrechnungen und Haushaltsführung.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann für Büromanagement **oder**
- vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im Umgang mit Bürokommunikationsmitteln und Computertechnik, sowie Standardsoftware Word und Excel;
- Einfühlungsvermögen und positive Einstellung zu Kindern und Jugendlichen;
- Erfahrungen im umsichtigen Umgang mit Menschen;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität und selbstständige Aufgabenwahrnehmung;
- Einarbeitung in schulspezifische Fachanwendungssoftware;
- Führerschein Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVÖD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 6 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVÖD (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 11.02.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurück senden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. mit § 30 a BZRG wird im Einstellungsfall die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 20.01.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Bundesfreiwillige (m/w/d) zur Unterstützung im Gesundheitsamt gesucht!

Durch die Corona-Pandemie kommt es in den Gesundheitsämtern zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Daher suchen wir engagierte Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG), die unsere Behörde bei der Kontaktnachverfolgung und sonstigen administrativen Tätigkeiten unterstützen.

Werden Sie Freiwilliger im Bundesfreiwilligendienst, denn...

- Sie können wertvolle Erfahrungen sammeln, interessante Menschen kennenlernen und sich in Ihrer Persönlichkeit weiterentwickeln!
- Sie leisten einen großen Beitrag um die Corona-Pandemie zu bewältigen!
- Sie erhalten berufliche Erfahrungen, denn der Bundesfreiwilligendienst kann als Praktikum anerkannt werden!
- Sie erhalten ein Taschengeld!
- Bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt, es werden Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt!

Ihre aussagefähige Bewerbung können Sie ab sofort richten an das Landratsamt Gotha, Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens auf der Grundlage von § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenaus-schreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 30.11.2020

Hinweis auf

Auftragsbekanntmachung im Rahmen eines EU-weiten Verhandlungsverfahrens mit vorausgehendem Teilnahmewettbewerb nach der VgV

Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen eines EU-weiten Verhandlungsverfahrens mit vorausgehendem Teilnahmewettbewerb nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) für den **Landkreis Gotha** folgende Leistungen zu vergeben:

Verwertung von Altpapier aus dem Landkreis Gotha

Ausführungszeitraum: **01/01/2022 bis 31/12/2023 + 1 x 2 Jahre Verlängerungsoption (bis 31.12.25)**

Ablauf der Teilnahmefrist: **22/02/2021 um 12:00 Uhr**

Aufforderung zur Angebotsabgabe voraussichtlich: **05/03/2021**

Ablauf der Angebotsfrist voraussichtlich: **30/03/2021 um 12:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen können unter: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=371843> abgerufen werden.

gez. Fischer
Werkleiter

Georgenthal OT Wipperoda, 20.01.2021

Bad Tabarz

Stellenausschreibung

Das Kneipp-Heilbad Bad Tabarz (ca. 4100 Einwohner), sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter*in für das Ordnungsamt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit.

Sie erwartet eine anspruchsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit nachstehenden Aufgabenschwerpunkten:

- allgemeine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Kontrolle und Vollzug der Ortssatzungen (Baumschutz, Sondernutzung, Ordnungsbehördl. VO u.A.)
- Überwachung ruhender Verkehr
- Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes (Bescheiderstellung, Statistiken, Anordnungswesen)
- Mitwirkung bei Veranstaltungsgenehmigungen
- Mitwirkung bei Obdachlosenangelegenheiten
- Fundsachen
- Tierschutzangelegenheiten
- Fischereischeinausgabe
- Zuarbeit bei der Haushaltsplanung für das Sachgebiet Ordnungswesen

Was wir erwarten:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellter (m, w, d) oder Abschluss einer gleichgestellten Aus- oder Fortbildung
- Fundierte Kenntnisse des Kommunal-, Verwaltungs- und Ordnungsrechts
- Wünschenswert eine Qualifizierung als „Fachkraft kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst (TVS)“
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit, bei Bedarf auch in den Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen
- Ausgeprägte soziale Kompetenz, Konfliktlösungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Sicheres Auftreten und Überzeugungskraft
- Führerschein Klasse B

Was wir bieten:

- Vergütung je nach persönl. Voraussetzungen im Rahmen des TVöD
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- 30 Tage Erholungsurlaub

Die geforderten Qualifikationen sind anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu belegen bzw. nachzuweisen. Auf eine Bewerbungsmappe kann verzichtet werden. **Bewerbungsschluss ist der 28.02.2021**

Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie an:

Gemeindeverwaltung Bad Tabarz
Leiterin des Hauptamtes, Franziska Robes
Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz

oder elektronisch an hauptamt@tabarz.de

Hinweise:

- Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden – bei gleicher Eignung und Qualifikation – im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt (bitte Nachweis beifügen).
- Zu spät eingehende oder unvollständige Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.
- Bewerbungs-/Vorstellungskosten werden nicht erstattet.
- Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerbender gemäß § 27 Abs. 4 ThürDSG i. V. m. Art. 17 Abs. 1 a DSGVO ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Informationen zum Datenschutz:

Die Bewerbungsdaten werden im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO erfolgt nach Einreichung Ihrer Unterlagen.

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit erhielten wir die Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter **Herr Dr. Claus-Dieter Junker** verstorben ist.

Herr Dr. Junker war langjährig als Leiter des Sozialamtes im Landratsamt Gotha tätig. Die Zusammenarbeit war stets von gegenseitigem Vertrauen und Respekt geprägt.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen.

Landratsamt Gotha
Landrat • Belegschaft • Personalrat

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit erhielten wir die Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter **Herr André Biedermann** verstorben ist.

Herr Biedermann hat sich während seiner langjährigen Tätigkeit als Mitarbeiter im Bereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Gotha durch Kompetenz, Zuverlässigkeit und stete Hilfsbereitschaft ausgezeichnet.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen.

Landratsamt Gotha
Landrat • Belegschaft • Personalrat

Fortsetzung von Seite 1:

Ebenso, ob der Kontakt im Freien stattgefunden hat und ob ein Mund-Nasenschutz getragen wurde. Außerdem lassen sich manuell Notizen zu der jeweiligen Begegnung hinzufügen. Die App funktioniert offline ohne Verbindung zum Internet und selbst auf älteren Geräten mit iOS- oder Android-Betriebssystem. Sie sichert die eingepflegten Daten lokal auf dem Smartphone. Die Nutzenden behalten somit volle Kontrolle über ihre Daten.

Im Falle einer Infektion oder Aufforderung durch das Gesundheitsamt, führt das Cluster Diary die Nutzenden durch einen

detaillierten Datenexport, welcher dem zuständigen Gesundheitsamt die relevanten Daten präzise vorbereitet übergibt.

Es ist geplant, die Cluster Diary-App stetig weiterzuentwickeln, um sie zu einem optimalen Tool zur Nachverfolgung und Dokumentation von Kontakten zu machen. Es sollen zudem häufig gestellte Fragen rund um Corona beantwortet und Hinweise des Robert-Koch-Instituts integriert werden – alles unter lückenloser Wahrung des Persönlichkeitsschutzes.

Die Kontakt-Tagebuch-App ist in Apples AppStore und Googles PlayStore verfü-

bar. Das Cluster Diary ist geeignet für das iPhone ab iOS 10.0 und ab Android-Version 5.0 oder höher. Der Download hat eine Größe von 28 MB. Sämtliche Anforderungen an den Datenschutz und die digitale Sicherheit wurden geprüft und berücksichtigt. Nach der Installation steht die App in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Um die „Cluster Diary-App“ für jede Bürgerin und jeden Bürger nutzbar zu machen, stehen die Übersetzung in die folgenden Sprachen bereit: Kroatisch, Französisch, Portugiesisch, Türkisch, Italienisch und Ungarisch.

Neues Semester der KVHS

Gotha | Ab Februar wird auf der Internetseite www.vhs-gotha.de über die geplanten Angebote im Frühjahrssemester informiert. Das Programmheft wird im Laufe des Monats erscheinen. Begonnene Kurse werden erst fortgesetzt werden, ehe neue Kurse beginnen. Über die Zeitschiene dafür wird informiert, sobald das möglich ist. Zu den neuen Angeboten gehören ein Einführungskurs zum Thema Zeitmanagement, ein Grundlagenkurs Photoshop CS6, der Einstieg in Adobe Lightroom CC sowie Naturerlebnisswanderungen. Web-Vorträge werden sich beispielsweise mit Telemedizin und der Museumsinsel in Berlin beschäftigen. Das Team der VHS ist per Tel.: 03621 214-609 erreichbar.

Impressum: Herausgeber: Landkreis Gotha | **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert | **Redaktion:** Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | **Foto:** LRA | **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- u. Werbe GmbH, Gotha, Tel. 03621/211900, **Vertrieb:** MSB VVV GmbH & Co. KG, Werbeverteilung Blitz, Gotha, Tel. 03621/21190-10 | **Druck:** ORD GmbH, Alsfeld | **Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises Gotha.** Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug: 0,51 € (bei Abholung). **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 18. Februar 2021.**

Viele Hinweise zum Radverkehr

Landkreis | Die Online-Bürgerbeteiligung zum Radverkehrskonzept des Landkreises Gotha ist auf große Resonanz gestoßen.

Vom 7. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 hatten Interessierte die Möglichkeit, auf einer speziellen Webseite ihre Vorschläge zum künftigen Radverkehr zwischen Fahner Höhe und Rennsteig einzureichen. Insgesamt nutzten 489 Bürgerinnen und Bürger die Chance und gaben 892 Meldungen ab. Im besonderen Maße wurden Meldungen zu neuen Verbindungen eingetragen, aber auch Verbesserungsvorschläge für bestehende Verbindungen sowie Gefahrenstellen wurden zahlreich abgegeben. Alle eingegangenen Meldungen wurden anonymisiert veröffentlicht und können online eingesehen werden unter <https://>

www.lk-gotha.online-beteiligung-radverkehr.de/?a=reports.

Die Bestandsdatenanalyse ist mit Ende der Bürgerbeteiligung nun weitgehend abgeschlossen. Zuvor wurden bereits Unfälle mit Beteiligung von Radfahrenden und Pendlerpotenziale in der Region analysiert. Im nächsten Schritt wird das beauftragte Planungsbüro die Meldungen der Onlinebeteiligung bei einer Vor-Ort-Befahrung sichten. Im Oktober 2021 soll das Konzept fertig gestellt sein. Das Ergebnis stellt ein ganzheitliches und durchgängiges Radverkehrsnetz mit entsprechenden Maßnahmenvorschlägen dar. Seit November 2020 erarbeitet der Landkreis Gotha ein neues Radverkehrskonzept. Es soll den Grundstein für die Radverkehrsförderung des Landkreises in den kommenden Jahren legen.